Antrag auf Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses im Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellter"

E-Mail Adresse



Angaben de	s Ausbildenden	l (Ausbildungs-Praxis, §	27 Abs. 1 und 2, § 28 BBiG)			
Name, Vorname	, ggf. Kanzlei				Kenni	nummer
Berufsbezeichnu	ung					
Straße, Hausnur	mmer		PLZ, Ort			
Betriebs-Nr. (§§	18i Abs. 1, 18k Abs. 1	SGB IV)				
Angaben zu	m verantwortli	chen Ausbilder (§	§ 28 Abs. 1, 30 BBiG)			
Name, Vorname				männlich		nummer
Berufsbezeichnu	ung			Geschlecht	weiblich	divers
E-Mail Adresse						
Anzahl Ausz	zubildende (Stand	d Ausbildungsbeginn, ei	nschl. hier beantragte Auszu	ubildende)	AJ = Ausbild	dungsjahr
1. AJ:	2. AJ:	3. AJ:	Nachlehre	Auszubildend	le anderer Beru	ıfe:
Anzahl Umz	zuschulende (Sta	and Ausbildungsbeginn,	einschl. hier beantragte Um	nzuschulende)		
betriebliche Um	nzuschulende:	über	betriebliche Umzuschulende	j:		
Die Richtigkeit	t der Angaben wird	versichert. Änderung	gen werden der Berufska	mmer unverzüglich	angezeigt.	
Angaben zu	m Auszubilden	den				
Name, Vorname	en, ggf. Geburtsname					
Geburtsdatum	Geburtsort			männlich Geschlecht	weiblich	divers
Staatsangehörig	gkeit (ggf. Nachweis übe	r Aufenthaltstitel sind zusa	mmen mit dem Berufsausbildur	ngsvertrag bei der Kamm	er vorzulegen)	
Straße, Hausnu	mmer		PLZ,Ort			
E-Mail Adresse						
Name, Vorname	e der gesetzlichen Vei	rtreter				
Straße, Hausnui	mmer		PLZ, Ort			
E-Mail Adresse						
Name, Vorname	e der gesetzlichen Ver	rtreter				
Straße, Hausnui	mmer		PLZ, Ort			

Angaben zum Ausbildungsvertrag

Beginn der Ausbildung:	Ende der Ausbildung:		
Verkürzung der Ausbildungszeit um	Monate (Nachweise sind zusammen mit dem Berufsausbildungsvertrag bei der Kammer vorzuleg		
Regelmäßige tägliche Ausbildungszeit zum Ze	itpunkt des Beginns der Ausbildung an den Tagen		
Mo. bis Do. jeweils: Std., am Fr.:	Std. ²⁾		
Vergütung oder Ausgleich von Überstunden:			
Schulische Vorbildung			
vorausgegangene berufliche Grundbild	ung (BGJ)		
vorausgegangene Teilnahme an einer b	perufsvorbereitenden Qualifizierung (BVJ)		
Hauptschulabschluss	Fachhochschulreife		
Fachoberschulreife	Hochschulreife		
Sonstiges			
Berufliche Vorbildung			
im dualen System			
mit Abschluss	ohne Abschluss		
vorheriges Studium			
mit Abschluss	ohne Abschluss		
künftiger Berufsschulort: (Richtet sich nach dem Wohnort des Auszubildenden, gem. §	§ 25 Abs. 5 SächsSchulG)		
Es handelt sich um eine Berufsausbildu	ung im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums.		
Der Ausbildungs-/Umschulungsvertrag wird g	gefördert nach § von		
Oct Datum	- Lintercolorife		
Ort, Datum	Unterschrift		
Stempel			

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

Berufsausbildungsvertrag (§§ 10 und 11 BBiG)

 $im\ Ausbildungsberuf\ \textbf{,Steuerfachangestellte/r''}\ gem.\ Verordnung\ \ddot{u}ber\ die\ Berufsausbildung\ zum/zur\ Steuerfachangestellten$

Zwischen der/dem	n Ausbildenden (Ausl	oildungs-Praxis)	und der/dem Auszubildenden	Herr Frau Divers			
Name, Vorname, g	gf. Kanzlei		Name, Vorname, ggf. Geburtsname				
Berufsbezeichnung	5		Straße, Hausnr.				
Straße, Hausnr.			PLZ, Ort				
PLZ, Ort der berufl	ichen Niederlassung		Geburtsdatum Geburtsort				
Ausbildungsstätte ((sofern nicht mit beruflicher N	liederlassung identisch)	Staatsangehörigkeit				
Straße, Hausnr.			Name, Vorname des/der gesetzlichen Vertreter(s) 1)				
PLZ, Ort			Straße, Hausnr.				
Verantwortlicher Ausbilder (Name, Vorname, Berufsbezeichnung)			PLZ, Ort				
Ausbildungsbe	oginn Aush	ildungsende	Name, Vorname des/der gesetzliche	en Vertreter(s)			
· ·			Straße, Hausnr.				
Tag Monat J	ahr Tag	Monat Jahr	DI 7. O.+				
Verkürzung der Ausl (Nachweise sind zusamme	bildungszeit um n mit diesem Vertrag bei der	Monate Kammer vorzulegen).	PLZ, Ort				
Regelmäßige täglich Beginns der Ausbild	e Ausbildungszeit zum ung an den Tagen	Zeitpunkt des	Der Ausbildungsnachweis wird elektronisch geführt	wird schriftlich geführt			
Mo. bis Do. jeweils: Std., am Fr.: Std. ²⁾			Sonstige Vereinbarungen:				
Ausbildungsve	e rgütung monatlich	brutto ³⁾	Solistige Vereilibarungen.				
1.	2. € im Ausbildungsjahr	3.					
Vergütung oder Aus	gleich von Überstunde	on.					
Urlaubsanspru			 Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemein berechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist i dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrage schaftsgerichtes. Mit der Eintragung des Vertre Vertretungsrecht überprüft zu haben. 	ein Vormund bestellt, so bedarf es der Genehmigung des Vormund-			
im Jahr			Die Vorschriften des JArbSchG sind ggf. zu bear	chten.			
Arbeitstage			Unter Beachtung der Vorschriften des JArbSchr				
	ten Jahresurlaub (gem. § 5 Ab	ndet, hat der/die Auszubildenss. 1 c BUrlG, mindestens also	Bestätigung über den Erhalt der	Vertragsabfassung(en):			
Die umstehenden Vereir	nbarungen sind Gegenstan	d dieses Vertrages.	Unterschrift Auszubildende(r)				
	die Angaben im Beschäftigten it §§ 27, 32, 76 und 101 BBiG rten Datei erfasst.						

, den

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s)

§1 - Ziel der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichenTätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

§ 2 - Ausbildungsplan, Abkürzung, Verlängerung, Probezeit

- Die Ausbildung wird nach dem beigefügten Ausbildungsplan durchgeführt. Bei verkürzter Ausbildung werden die Inhalte der ersten beiden Ausbildungsjahre
 - bei zweieinhalbjähriger Ausbildungszeit in den ersten 18 Monaten,
 - bei zweijähriger Ausbildungszeit in den ersten 12 Monaten
 - der Berufsausbildung, spätestens jedoch bis zur Zwischenprüfung, vermittelt.
- (2) Über eine Abkürzung der Ausbildungszeit sowie über eine Abkürzung oder Verlängerung während der Dauer des Berufsausbildungsvertrages entscheidet die Kammer nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 2 BBiG.
- Die ersten vier Monate des Berufsausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen
- Besteht der Auszubildende vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfnasausschuss.
- (5) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens
- Der Auszubildende hat keinen Anspruch darauf, die Abschlussprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung der Ausbildungszeit ablegen zu können; er ist an die von der Kammer festgelegten Prüfungstermine gebunden

§ 3 - Pflichten des Ausbildenden

- Der Ausbildende verpflichtet sich,
 - dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erfor-
 - die Berufsausbildung nach dem beigefügten Ausbildungsplan in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert, so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
 - selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder, der die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt, damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden bekanntzugeben,
 - dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Prüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
 - den Auszubildenden bei der Berufsschule anzumelden, ihn zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch anzuhalten und freizustellen und ihm den Besuch der zuständigen Steuerfachklasse auch dann zu ermöglichen, wenn der Auszubildende nicht mehr berufsschulpflichtia ist.
 - dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn das Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG) kostenfrei auszuhändigen, ihm Gelegenheit zu geben, das Heft während der Ausbildungszeit zu führen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen,
 - dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird,
 - von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.
- (2) Der Ausbildende verpflichtet sich ferner,
 - den Auszubildenden über die einschlägigen Vorschriften
 - der §§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5; 204 StGB (Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen bzw. der Verwertung fremder Geheimnisse),
 - der §§ 5 und 43 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis),
 - der §§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2; 53 a und 97 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmefreiheit im Strafprozess),
 - der §§ 383 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3; 385 Abs. 2 ZPO (Zeugnisverweigerungsrecht im d) Zivilprozess),
 - der §§ 1 bis 8 StBerG (Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen); §§ 80 und 102 AO 1977 (Bevollmächtigte und Beistände, Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse)
 - den Berufsausbildungsvertrag unverzüglich nach dessen Abschluss der Kammer einzureichen, die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen und die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu übernehmen,
 - der Kammer alle während der Ausbildungszeit eintretenden Änderungen des Berufsausbildungsvertrages und eine vorzeitige Beendigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die entsprechende Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen,
 - den Auszubildenden zur Ablegung der Prüfungen anzuhalten, ihn rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden, ihn für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen und die Kosten für die Prüfungen zu übernehmen. Das Gleiche gilt für Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, soweit der Ausbildende die Teilnahme verlangt,
 - dem Auszubildenden nur solche Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 4 - Pflichten des Auszubildenden

- Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,
- die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- an den Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er freigestellt wird, so insbesondere die Berufsschule zu besuchen, bei nicht bestehender Berufsschulpflicht auf Verlangen des Ausbildenden die Steuerfachklasse zu besuchen sowie auf Verlangen des Ausbildenden an Ausbildungslehrgängen und sonstigen der Ausbildung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- das Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
- die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- Unterlagen, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden. Alle schriftlichen Anweisungen, Rundschreiben, Tabellen und sonstiges dem Auszubildenden zur Verfügung gestelltes Material bleiben

- Eigentum des Ausbildenden und sind spätestens bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses zurückzugeben.
- (2) Der Auszubildende verpflichtet sich ferner,
 - dem Ausbildenden die Berufsschulzeugnisse unverzüglich vorzulegen, und erklärt sein Einverständnis, dass die Berufsschule dem Ausbildenden/Ausbilder jederzeit Auskünfte über seine schulischen Leistungen geben darf, sich zu den vorgeschriebenen Terminen den Prüfungen zu unterziehen,

 - bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungseinrichtungen und -veranstaltungen, für die er freigestellt wurde, dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und bei Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage dauert, spätestens am darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtlichen Dauer vorzulegen,
 - Nebentätigkeiten gegen Entgelt dem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder rechtliche Interessen der Ausbildenden zu beeinträchtigen,
 - soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 ärztlich vor Beginn der Ausbildung untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen,
 - Zuwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Berufsausbildungsverhältnis angeboten oder gewährt werden, unverzüglich dem Ausbildenden anzuzeigen,
 - sich innerhalb und außerhalb der Ausbildungsstätte anständig und ordentlich zu verhalten.

§ 5 - Verschwiegenheitspflicht des Auszubildenden

- (1) Der Auszubildende verpflichtet sich, über die Vorgänge, die ihm in Ausübung und bei Gelegenheit seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Auszubildende darf ohne ausdrücklichen Auftrag des Ausbildenden keinerlei Schriftstücke, insbesondere keine Handakten oder Urkunden, Abschriften oder Fotokopien an sich nehmen oder an Dritte herausgeben.
- Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.

§ 6 - Pflichten des gesetzlichen Vertreters

- Der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden verpflichtet sich,
 - den Auszubildenden zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten,
 - die Bemühungen der mit der Ausbildung und Erziehung des Auszubildenden betrauten Personen und Stellen nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Der gesetzliche Vertreter haftet neben dem Auszubildenden für alle vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Auszubildenden rechtswidrig verursachten Schäden, soweit nicht der Ausbildende den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung der Aufsichts- und Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise schuldhaft mitverursacht hat.

§ 7 - Ausbildungsvergütung

- Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Eine über die vereinbarte tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
 - für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4, § 4 Abs. 2 Nr. 4
 - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder
 - b) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag zu erfüllen.
- (3) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit gelten im Übrigen die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§8 - Urlaub

- Der Urlaub soll unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Praxis des Ausbildenden nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genom-
- (2) Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 9 - Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren nach § 13 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 10 - Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2
- Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 11 - Weiterarbeit

- (1) Beabsichtigen der Ausbildende und der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis eine Weiterbeschäftigung, so sollen sie innerhalb von sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit eine arbeitsvertragliche Regelung über Art und Dauer treffen.
- Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 12 - Zeugnis

- (1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 13 - Regelung von Streitigkeiten

- (1) Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Anrufung des Arbeitsgerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Kammer zu versuchen
- (2) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 14 - Schlussbestimmungen

- (1) Vorstehender Vertrag ist von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.
- (2) Die Vertragsschließenden erhalten je eine Vertragsausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.